

RS Vwgh 1991/9/23 91/12/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1991

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §11 Abs1;

BDG 1979 §4 Abs1;

Rechtssatz

Entscheidend dafür, daß das Dienstverhältnis eines provisorischen Beamten definitiv wird, ist sowohl die Antragstellung des Beamten als auch, daß sämtliche der im § 11 Abs 1 leg cit umschriebenen Voraussetzungen gegeben sind. Zu diesen Voraussetzungen zählt im Sinne des § 4 Abs 1 BDG die persönliche und fachliche Eignung des Beamten für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind (Hinweis E 11.5.1987, 86/12/0189, VwSlg 12467 A/1987).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991120148.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at